



Amtsblatt

Nr. 9/2024 vom 25.04.2024 – 32. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:	Seite	Titel
Bekanntmachungen	2	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024
	4	Wahlbekanntmachung: Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024
	8	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung am 05.05.2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Europafest 2024“ in Velbert-Mitte vom 23.04.2024
	9	Öffentliche Bekanntmachungen über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern
	12	Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert vom 24.04.2024
	16	Öffentliche Zustellungen
	18	Öffentliche Ausschreibungen
Termine	19	Sitzungstermine der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen bis Juni 2024

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 25 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 09.06.2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Velbert wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 bei den Zentralen Diensten – Projektteam Wahlen – im Rathaus, Thomasstraße 7, Zimmer 169, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist über Aufzüge an den Eingängen Thomasstraße 1a (links neben der Parkhauszufahrt) und Thomasstraße 7 (Ecke Friedrichstraße) barrierefrei.

Zeiten

Montag	20.05.2024	geschlossen (Pfingstmontag)	
Dienstag	21.05.2024	8 – 12 Uhr	und 13 – 15 Uhr
Mittwoch	22.05.2024	8 – 12 Uhr	und 13 – 15 Uhr
Donnerstag	23.05.2024	8 – 12 Uhr	und 13 – 17 Uhr
Freitag	24.05.2024	8 – 12 Uhr	

Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12.00 Uhr, bei der unter 1. genannten Stelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Mettmann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nach § 17a Absatz 2 Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nach § 17a Absatz 2 Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der unter 1. aufgeführten Stelle mündlich (aber nicht fernmündlich), schriftlich (auch per Fax) oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des

Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Velbert, den 23.04.2024

Stadt Velbert
 Der Bürgermeister
 als Wahlleiter
 gez. Dirk Lukrafka

Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

 statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Gebiet der Stadt Velbert ist in folgende 51 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
8011	8011 Gem.-Grundschule Bergische Straße	Gem.-Grundschule Bergische Straße, Erdgeschoss
8012	8012 Kinder- und Jugendzentrum Villa B	Kinder- und Jugendzentrum Villa B
8021	8021 Musik- und Kunstschule	Musik- und Kunstschule, Haupteingang/Erdgeschoss links
8022	8022 Nikolaus-Ehlen-Gymnasium	Nikolaus-Ehlen-Gymnasium, Zwischenbau rechts
8031	8031 Realschule Kastanienallee	Realschule Kastanienallee, Haus Süd, Erdgeschoss rechts
8032	8032 Förderzentr. Nord In den Birken - Haus 2	Förderzentr. Nord In den Birken - Haus 2, Raum 1
8041	8041 Gem.-Grundsch. Gerhart-Hauptmann-Schule	Gem.-Grundsch. Gerhart-Hauptmann-Schule, Erdgeschoss links
8042	8042 Gem.-Grundsch. Gerhart-Hauptmann-Schule	Gem.-Grundsch. Gerhart-Hauptmann-Schule, Erdgeschoss links
8051	8051 Gem.-Grundsch. Gerhart-Hauptmann-Schule	Gem.-Grundsch. Gerhart-Hauptmann-Schule, Erdgeschoss links
8052	8052 Förderschule Am Thekbusch	Förderschule "Am Thekbusch", EG geradeaus
8061	8061 Ev. Verwaltungsamt Kirchenkreis Niederberg	Ev. Verwaltungsamt Kirchenkr. Niederberg

8062	8062 Gem.-Grundsch. Gerhart-Hauptmann-Schule	Gem.-Grundsch. Gerhart-Hauptmann-Schule, Erdgeschoss links
8071	8071 Geschw.-Scholl-Gymnasium	Geschwister-Scholl-Gymnasium, Eingang B, Raum B 11
8072	8072 Gemeindehaus St. Paulus Kirche	Gemeindehaus St. Paulus Kirche, Pfarrsaal, 1. OG
8081	8081 Geschw.-Scholl-Gymnasium	Geschwister-Scholl-Gymnasium, Eingang A, Raum A 11
8082	8082 Geschw.-Scholl-Gymnasium	Geschwister-Scholl-Gymnasium, Eingang A, Raum A 12
8091	8091 Elternschule HELIOS Klinikum Niederberg	Elternschule HELIOS Klinikum Niederberg
8092	8092 Geschw.-Scholl-Gymnasium	Geschwister-Scholl-Gymnasium, Eingang B, Raum B 12
8101	8101 Stadtwerke	Stadtwerke, Betriebsgebäude Gemeinschaftsraum
8102	8102 Gemeinschaftshaus Siedlerg. Langenhorst	Gemeinschaftshaus Siedlerg. Langenhorst
8111	8111 Gem.-Grundschule Bergische Straße	Gem.-Grundschule Bergische Straße, Erdgeschoss rechts, Raum 5
8112	8112 Gem.-Grundschule Nordstadt	Gem.-Grundschule Nordstadt, Eingang Moltkestraße, Erdgeschoss links
8121	8121 Gem.-Grundschule Nordstadt	Gem.-Grundschule Nordstadt, Eingang Moltkestraße, Erdgeschoss rechts
8122	8122 Gem.-Hauptsch. Martin-Luther-King-Schule	Gem.-Hauptsch. Martin-Luther-King-Schule, Haupteingang
8131	8131 Gem.-Hauptsch. Martin-Luther-King-Schule	Gem.-Hauptsch. Martin-Luther-King-Schule, Haupteingang
8132	8132 Realschule Kastanienallee	Realschule Kastanienallee, Haus Süd, Erdgeschoss links
8141	8141 Gem.-Grundschule Kastanienallee	Gem.-Grundschule Kastanienallee, Haupteingang
8142	8142 Gem.-Grundschule Kastanienallee	Gem.-Grundschule Kastanienallee, Haupteingang
8143	8143 Gem.-Grundschule Tönisheide	Gem.-Grundschule Tönisheide, Nebengebäude, Erdgeschoss links
8151	8151 Berufskolleg Niederberg	Berufskolleg Niederberg, Erdgeschoss links
8152	8152 Autohaus Hotopp	Autohaus Hotopp, Ausstellungsraum
8161	8161 Ev. Grundschule Neviges	Ev. Grundschule Neviges, Zugang Emil-Schniewind-Str., OGS-Bereich
8162	8162 Ev. Gemeindehaus Tönisheide	Ev. Gemeindehaus Tönisheide

8171	8171 Gem.-Grundschule Tönisheide	Gem.-Grundschule Tönisheide, Erdgeschoss links
8172	8172 Gem.-Grundschule Tönisheide	Gem.-Grundschule Tönisheide, Erdgeschoss links
8181	8181 Ev. Grundschule Neviges	Ev. Grundschule Neviges, Zugang Emil-Schniewind-Str., Schulbereich
8182	8182 Stadtteilbibliothek Neviges	Stadtteilbibliothek Neviges
8191	8191 Ev. Gemeindehaus Neviges	Ev. Gemeindehaus Neviges, Kleiner Saal
8192	8192 Gem.-Grundschule Regenbogenschule	Gem.-Grundschule Regenbogenschule, Unteres Gebäude
8201	8201 Gem.-Grundschule Regenbogenschule	Gem.-Grundschule Regenbogenschule, Unteres Gebäude
8202	8202 Gem.-Grundschule Regenbogenschule	Gem.-Grundschule Regenbogenschule, Gebäude B
8211	8211 Gem.-Grundschule Max u. Moritz	Gem.-Grundschule Max u. Moritz, Standort Balkhauser Weg 16c, 1. Oberg.
8212	8212 Gem.-Grundschule Max u. Moritz	Gem.-Grundschule Max u. Moritz, Standort Balkhauser Weg 16c, Erdgeschoss
8221	8221 Stadtteilbibliothek Langenberg	Stadtteilbibliothek Langenberg, Haupteingang rechts
8222	8222 Gem.-Grundschule Max & Moritz	Gem.-Grundschule Max u. Moritz, Standort Hüserstraße 40, Erdgesch. links
8231	8231 ALLDIEKunst	ALLDIEKunst, Kunsthaus Langenberg
8232	8232 Stadtteilbibliothek Langenberg	Stadtteilbibliothek Langenberg, Haupteingang links
8241	8241 Gem.-Grundschule Kuhstraße	Gem.-Grundschule Kuhstraße, Erdgeschoss geradeaus
8242	8242 Gem.-Grundschule Kuhstraße	Gem.-Grundschule Kuhstraße, Erdgeschoss geradeaus
8251	8251 Gem.-Grundschule Wilhelm-Op-hüls	Gem.-Grundschule Wilhelm-Op-hüls-Schule, Erdgeschoss links
8252	8252 Gem.-Grundschule Wilhelm-Op-hüls	Gem.-Grundschule Wilhelm-Op-hüls-Schule, Erdgeschoss rechts

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die 25 Briefwahlvorstände treten zur Prüfung, ob die Briefwählerinnen und -wähler zur Stimmabgabe berechtigt waren und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Gesamtschule Velbert-Mitte (Poststraße 119, 42549 Velbert) zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen bzw. Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der/des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Bereich des Kreises Mettmann
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises Mettmann oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus Velbert-Mitte, jedoch nie in einem Wahlraum, abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 Europawahlgesetz).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Velbert, den 23.04.2024

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez. Dirk Lukrafka

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Verkaufsstellenöffnung am 05.05.2024 im
Zusammenhang mit der Veranstaltung
„Europafest 2024“ in Velbert-Mitte
vom 23.04.2024**

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im Bereich

- Friedrichstraße zwischen Thomasstraße und Am weißen Stein
- Thomasstraße bis Poststraße
- Poststraße zwischen Friedrichstraße und Thomasstraße
- Kolpingstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
- Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
- Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße
- Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
- Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Blumenstraße Nr. 4
- Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße
- Oststraße 1

am Sonntag, den 5. Mai 2024, im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Europafest 2024“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 23.04.2024
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

**Feld 04 Reihe 04, Grab 13 - 14
Reihe 05, Grab 01 - 03
auf dem kommunalen Friedhof Langenberg-Hohlstraße**

demnächst ablaufen.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügbaren Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 31.12.2024
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 16.04.2024
Technische Betriebe Velbert AöR
Im Auftrag
gez. Hübner
Abteilungsleiterin

gez. Adomeit
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

**Feld 45 Reihe 08, Grab 01-12
Reihe 09, Grab 16-19
Feld 52 Reihe 03, Grab 02-03**

auf dem kommunalen Friedhof Langenberg-Pütterfeld

abgelaufen sind bzw. demnächst ablaufen.
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügbungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 31.12.2024
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 16.04.2024
Technische Betriebe Velbert AöR
Im Auftrag
gez. Hübner
Abteilungsleiterin

gez. Adomeit
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

**Feld 20 Reihe 02, Grab 18 – 47
Reihe 03, Grab 01 - 16**

auf dem kommunalen Nordfriedhof

demnächst ablaufen.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 31.12.2024
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 16.04.2024

Technische Betriebe Velbert AöR

Im Auftrag

gez. Hübner

Abteilungsleiterin

gez. Adomeit

Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

**Feld 58 Reihe 03, Grab 21 - 30
auf dem kommunalen Waldfriedhof**

demnächst ablaufen.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügbaren Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 30.11.2024
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 16.04.2024
Technische Betriebe Velbert AöR
Im Auftrag
gez. Hübner
Abteilungsleiterin

gez. Adomeit
Sachbearbeiterin

Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert vom 24.04.2024

Der Rat der Stadt Velbert hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) und insbesondere in Verbindung mit §§ 1, 2, 2a, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW S. 458), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, am 23.04.2024 die nachstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1

Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Velbert ist gemäß § 6 Abs. 2 RettG NW in Verbindung mit dem Rettungsdienstbedarfsplan Trägerin einer Rettungswache, bestehend aus dem Stützpunkt der Hauptfeuer- und Rettungswache und den Rettungswachen in den Ortsteilen Velbert-Nevigés und Velbert-Langenberg.
- (2) Sie übernimmt die ihr nach dem RettG NW obliegenden Aufgaben, insbesondere die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports einschließlich des Rechnungswesens. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.

-
- (3) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten/-innen lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit dem Rettungswagen (ggf. mit Notarzt) oder Luftfahrzeug in ein für die Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatienten/-innen zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatienten/-innen sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
 - (4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Absatz 2 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
 - (5) Notfalleinsätze haben Vorrang vor Krankentransporten.
 - (6) Leichen dürfen mit den Rettungswagen und Krankentransportwagen nicht befördert werden.
 - (7) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungswagen, Notarzt und Krankentransportwagen trifft die Leitstelle des Kreises Mettmann für den Rettungsdienst, bzw. die Einsatzzentrale der Feuerwehr Velbert aufgrund der Angaben des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.
 - (8) Sofern Kenntnis von einer oder der Verdacht auf eine nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IFSG) meldepflichtige(n) eine Krankheit vorliegt, soll dies vom Besteller unaufgefordert dem Leitstellenpersonal mitgeteilt werden. Gleiches gilt für die nach dem IFSG meldepflichtigen Nachweise von Krankheitserregern. Dies ermöglicht eine sachgerechte Disposition der Rettungsmittel und versetzt die Stadt Velbert in die Lage, die geeigneten Desinfektions- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
 - (9) Der Rettungsdienst wird mit Unterstützung freiwilliger Hilfsorganisationen als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Einsatzgebiet / Einsatzmittel

- (1) Die Notfallrettung und der Krankentransport umfasst ausschließlich die Versorgung und Beförderung von Notfall- und sonstigen Patient/innen im Stadtgebiet Velbert. Soweit erforderlich ist die Versorgung und Beförderung auch außerhalb des Stadtgebietes durchzuführen.
- (2) Als Beförderungsmittel werden Rettungswagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW) eingesetzt.
- (3) Die Rettungs- und Krankentransportwagen werden über 24 Stunden täglich eingesetzt und vorgehalten.
Sofern kein Krankentransportwagen zur Verfügung steht und nach Entscheidung der Leitstelle bzw. der Feuerwehr Velbert ein Krankentransport erfolgen soll, wird dieser mit einem Rettungswagen durchgeführt. In solchen Fällen wird dennoch nur die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Velbert werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Inanspruchnahme entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeugs zur Einsatzstelle, für den Notarzt mit der Durchführung ärztlicher Leistungen.
- (3) Als Inanspruchnahme gilt auch eine missbräuchliche Alarmierung sowie grundsätzlich auch Fehlalarmierungen, sofern diese nicht zu Gunsten Dritter erfolgen.
- (4) Fahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeuge.

-
- (5) Für den Einsatz von Notärzten/-ärztinnen zur Erstversorgung von Notfallpatienten/-patientinnen sowie für den Einsatz von Notarzteinsetzungsfahrzeugen einschließlich Fahrern, der medizinisch-technischen Ausrüstung und Medikamenten werden Gebühren nach der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann in der zurzeit gültigen Fassung erhoben.
 - (6) Soweit sich die Stadt Velbert zur Durchführung der Aufgaben nach § 13 RettG NRW freiwilliger Hilfsorganisationen oder Dritter bedient, werden ebenfalls Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs erhoben.
 - (7) Begleitpersonen können, soweit eine Beförderungsmöglichkeit besteht, von der Abholstelle bis zum Ziel kostenlos mit befördert werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 4

Gebührenpflichtige Personen

- (1) Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. die Person, in deren Interesse der Rettungsdienst in Anspruch genommen wird oder diesen bestellt oder beantragt hat.
- (2) Für Gebührenpflichtige, die Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuches V (SGB V) sind und aufgrund der empfangenen Leistung Ansprüche gegen eine Krankenkasse oder einen anderen Kostenträger, wie z. B. Sozialversicherungsträger oder Krankenhausträger, haben, kann die Abrechnung der Gebühren unmittelbar mit dem Versicherungs- oder sonstigen Kostenträger erfolgen. Für die dafür notwendigen Voraussetzungen (bestehende Mitgliedschaft, Vorlage einer ärztlichen Verordnung und bei Krankentransporten ggf. die vorherige Genehmigung der Krankenkasse) hat der Gebührenpflichtige Sorge zu tragen. Die Zahlungspflicht der Benutzerin oder des Benutzers bleibt hiervon allerdings unberührt.
- (3) Bei missbräuchlicher Anforderung eines Rettungsdienstfahrzeuges ist der Veranlasser gebührenpflichtig.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 6

Gebührenermäßigung / Gebührenerlass

- (1) Auf Antrag kann die Stadt Velbert zur Vermeidung von Härtefällen im Einzelfall die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten die Vorschriften über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) i. V. mit der Abgabenordnung (AO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Feuerwehr der Stadt Velbert zu stellen und zu begründen.
- (3) Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach den Bestimmungen der AO NRW erhoben.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt Velbert, Feuerwehr, als Trägerin des Rettungsdienstes haftet nicht für Beschädigungen an Sachen (Sachbeschädigungen) gegenüber der Benutzerin bzw. des Benutzers, die zur Durchführung des beantragten Transportes bzw. des Notarzteinsetzes für erforderlich halten durfte. Die/der Gebührenpflichtige hat die Stadt Velbert von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.

- (2) Für sonstige Sachschäden, die durch den Transport entstehen, haftet die Stadt Velbert nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Rettungspersonals.
- (3) Sachschäden, die der Stadt Velbert bei der Ausführung der beantragten Hilfeleistung durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat die/der Gebührenpflichtige zu ersetzen, sofern sie nicht vom Rettungspersonal verschuldet sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug oder eine sonstige in § 1 bezeichnete Leistung bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des RettG vorliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 250 Euro geahndet werden..
- (3) Für das Verfahren gilt das OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Velbert vom 16.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 24.04.2024

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Tarifanlage

zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Velbert
in der jeweils geltenden Fassung

Tarifziffer		Tarif (in Euro)
1	Krankentransportwagen (KTW)	
1.1	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens zur Beförderung einer Person	554,00 €
1.2	Bei Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens zur Beförderung von mehreren Personen gleichzeitig beträgt die Gebühr pro Person 2/3 nach Tarifziffer 1.1.	369,00 €
2	Rettungstransportwagen (RTW)	
2.1	Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens zur Beförderung einer Person.	1.390,00 €
2.2	Bei Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens zur Beförderung von mehreren Personen gleichzeitig beträgt die pro Person Gebühr 2/3 nach Tarifziffer 2.1.	927,00 €
3	Sonstiges	
3.1	Sofern bei einem Krankentransport oder Notfalleinsatz Kosten für Verpflegung und/oder Übernachtung anfallen, werden diese im Rahmen der jeweils gültigen Fassung des Landesreisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW) abgerechnet. (zzgl. zur Gebühr nach Tarifziffer 1 oder 2)	

Öffentliche Zustellungen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Velbert**

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 19.04.2024, Aktenzeichen 4.3.6/Delle Rose

**an Herrn Akhere, Ejianer, geboren am 01.02.1997 in Uromi, Nigeria,
zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
letzte bekannte Anschrift: Peter-Freisl-Straße 5 A, in 83646 Bad Tölz**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 19.04.2024
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Ahmeti

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 22.04.2024,
Aktenzeichen 4.3.6/Fröhlich

**an Herrn Müller, Manuel Matteo, geboren am 13.05.1997 in Dormagen,
zurzeit unbekanntem Aufenthaltes
letzte bekannte Anschrift: Nevigeser Straße 286, 42553**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551
Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 22.04.2024
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Ahmeti

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 16.04.2024,
Aktenzeichen 4.3.6/Moor

an Herrn Heinrich Riel, geboren am 13.01.1989 in Tomsk, Russland

zurzeit unbekanntes Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift: Goethestr. 3, 47166 Duisburg

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551
Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen
vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 24.04.2024
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Kiaou

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Einbau von Türen und Fenstern im Herrenhaus des Schloss Hardenberg
- Natur- und Werksteinarbeiten Schloss Hardenberg
- Errichtung einer stationären Batteriespeicheranlage
- Neubau KiTa Sontumer Str. - Generalplaner Vergabe
- Zeitvertragsarbeiten für die Unterhaltung an Straßen und Kanälen

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungstermine der öffentlichen Rats- und Ausschuss-Sitzungen bis Juni 2024

Dienstag,	30.04., (bisher 23.04.)	Bezirksausschuss Velbert-Nevig (Vorburg, Schloss Hardenberg)
Dienstag,	30.04.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	08.05., (bisher 24.04.)	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Bürgerhaus Langenberg)
Mittwoch,	08.05.,	Ausschuss f. Feuerwehrangelegenheiten und Kommunale Ordnung (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	14.05.,	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Saal Velbert))
Donnerstag,	16.05., (17.30 Uhr)	Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	22.05.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	23.05.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte Sondersitzung (Sitzungsort wird noch bekannt gegeben))
Donnerstag,	23.05.,	Integrationsrat (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	28.05.,	Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	28.05.,	Jugendparlament (Ort wird noch bekannt gegeben)
Mittwoch,	29.05., (bisher 14.05.)	Ausschuss f. Klima und Umwelt (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	04.06.,	Ausschuss für Sport und Freizeit (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	06.06.,	Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	11.06.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)

Mittwoch,	12.06.,	Ausschuss für Digitalisierung (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	25.06.,	Rat der Stadt (Forum Velbert)
Donnerstag,	27.06.,	Verwaltungsrat TBV (Sitzungssaal Am Lindenkamp)